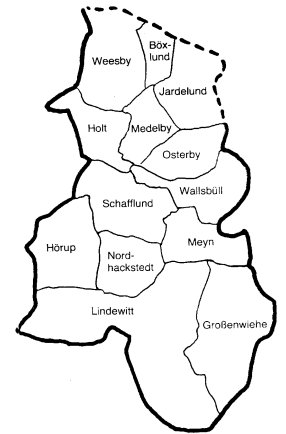


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 50

Schafflund, 20.12.2019

49. Jahrgang

---

### **Satzungen:**

Seite 331 3. Änderungssatzung, Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wallsbüll

### **Bekanntmachungen:**

Seite 332 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Finanzabteilung  
Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 der  
Gemeinde Jardelund

Seite 333 Allgemeinverfügung  
-Anordnung des Abbrennverbots der Feuerwehrkörper-

### **Hinweise:**

Seite 335 Zum Jahresausklang

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

### 3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
der Gemeinde Wallsbüll  
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. 1990, S. 545) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll vom 03.11.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2019 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

#### § 1

§ 11 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt **je m<sup>3</sup> 1,32 €**

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wallsbüll, den 17. Dezember 2019

(LS)

Gez.

.....  
Arno Asmus  
- Bürgermeister -

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schafflund, den 17.12.2019

Amt Schafflund  
im Auftrage  
gez. Renger

### **Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 der Gemeinde Jardelund**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund hat am 09.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Jardelund über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017, die Lageberichte 2015 bis 2017, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 17.12.2019

Amt Schafflund  
Im Auftrag  
gez. Renger

Ämt Schafflund  
Der Ämtevsorsteher  
- Bau- und Serviceabteilung -

24980 Schafflund, 19.12.2019

### Allgemeinverfügung

#### **Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Das Jahr 2019 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder läßt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

### **V e r b o t**

angeordnet,

**am 31. Dezember 2019 und am 01. Januar 2020**

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst und Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2020!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz – SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: [info@amt-schafflund.de](mailto:info@amt-schafflund.de),
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: [info@amt-schafflund.de-mail.de](mailto:info@amt-schafflund.de-mail.de).

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Im Auftrag



(Petersen)

## **Zum Jahresausklang**

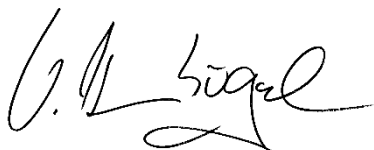
*Das Fortrücken in der Kalenderjahrzahl macht wohl den Menschen, aber nicht die Menschheit  
reifer*

*Johann Peter Hebel  
(1760-1826)  
dt. Schriftsteller*

**Wir möchten zum Abschluss des Jahres 2019  
allen kommunalpolitisch Aktiven,  
allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden  
für ihren Einsatz danken.**

**Wir wünschen ein gesundes und friedliches Jahr 2020**

**Ihr Amt Schafflund**



**(Wilhelm Krumbügel)  
Amtsvorsteher**



**(Jörg Hauenstein)  
Leitender Verwaltungsbeamter**